



TURNVEREIN
ERIKA-ALTENBERGE 1974 e.V.



SATZUNG

des Turnvereins Erika-Altenberge e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Erika-Altenberge“ und hat seinen Sitz in Haren (Ems).

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Turnsports und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen e.V. und dessen zuständigen Fachverbandes.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit das zulässig ist.

§5 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§6 Mitgliedschaft, Verlust (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- b) Wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung frei.

§8 Beiträge, Rechte und Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und insbesondere berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen (Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt). Die Mitglieder haben ferner das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, die durch Beschluss der

Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

§9 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, der zugleich Pressewart ist, dem Leiter des Sportbetriebes und den zuständigen Fachwarten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schriftführer.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Hierüber beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§11 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Vereinsgaststätte. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Erika-Altenberge, den 10.03.1978

Unterzeichnete Personen

Ludwig Graupe
Hans Behnen
Norbert Pak
Johannes Ochmann
Hermann Stroot
Brigitte Jacobs
Karola Fahnenstich